

Satzung
über die Stiftung und Verleihung
der Ehrenmedaille der Stadt Seelze vom 29.05.1997

Auf Grund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für besondere Verdienste um die Stadt Seelze oder ihre Einwohnerinnen und Einwohner wird als äußeres Zeichen der Anerkennung die Ehrenmedaille der Stadt Seelze gestiftet.

§ 2

Die Ehrenmedaille ist vergoldet. Ihr ist eine goldene Ehrennadel beigegeben. Auf der Vorderseite befindet sich das Seelzer Stadtwappen; auf der Rückseite steht die Inschrift: "Für besondere Verdienste um die Stadt Seelze".

§ 3

Über die Verleihung der Ehrenmedaille entscheidet der Rat der Stadt Seelze in nichtöffentlicher Sitzung durch Beschluß. Soli die Ehrenmedaille einem Ratsmitglied verliehen werden, so darf dieses Mitglied an den Beratungen nicht teilnehmen.

§ 4

Die Ehrenmedaille wird durch die Ratsvorsitzende oder den Ratsvorsitzenden überreicht. Ober die Verleihung der Ehrenmedaille wird eine von der Ratsvorsitzenden oder vom Ratsvorsitzenden sowie von der Stadtdirektorin oder vom Stadtdirektor unterzeichnete Besitzurkunde ausgefertigt.

§ 5

Die Ehrenmedaille nebst Nadel geht in das Eigentum der Beliehenen oder des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht vorbehaltlich des § 8 dieser Satzung nicht.

§ 6

Auf die Verleihung der Ehrenmedaille besteht kein Rechtsanspruch. Die Verleihung der Ehrenmedaille beinhaltet und bedeutet keine Verleihung einer Ehrenbezeichnung im Sinne von § 30 Abs. 2 NGO.

§ 7

Die Trägerinnen oder die Träger der Ehrenmedaille haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen der Stadt Seelze als Ehrengäste teilzunehmen.

§ 8

Erweist sich eine Trägerin oder ein Träger der Ehrenmedaille durch ihr oder sein späteres Verhalten dieser Auszeichnung als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann der Rat der Stadt Seelze die Verleihung der Ehrenmedaille widerrufen.

§ 9

Die Ehrenmedaille der Stadt Seelze kann an Persönlichkeiten, die sich durch unmittelbare persönliche Leistungen, z.B. im kulturellen, sozialen und sportlichen Bereich, um die Stadt Seelze oder ihre Einwohnerinnen und Einwohner besonders verdient gemacht haben, verliehen werden. Hauptamtlich bei der Stadtverwaltung Seelze tätige oder tätig gewesene Personen sind für diesen Bereich von der Verleihung ausgeschlossen.

§ 10

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung und Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Seelze vom 25.09.1978 außer Kraft.

Bekanntmachung

Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 27 vom 08.07.1999

Hinweisbekanntmachung

"Umschau" vom 13.10.1999